

Aktenzeichen: 6/2020

### **KUNDMACHUNG**

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am Montag, den 14.09.2020 folgende Punkte behandelt bzw. Beschlüsse gefasst hat:

**1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 6. Juli 2020**

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 06.07.2020 wird von allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen und im Sinne des § 46 Tiroler Gemeindeordnung 2001 unterzeichnet.

**3. Beratung und Beschlussfassung über Beitritt „Wasserverband Hochwasserschutz Mittleres Unterinntal“**

Laut Bürgermeister Werner Entner wurden alle vorhandenen Unterlagen zur Vorbereitung auf die heutige Sitzung an die Gemeinderäte weitergeleitet. Aufgrund der Verbandsbildung sind die Satzungen so zu beschließen, wie sie aktuell vorliegen, zumal diese bereits von den anderen Verbandsgemeinden auch so beschlossen sind. Änderungen können somit nicht mehr in die Satzungen hineinreklamiert werden. Der vorliegende Beschlussvorschlag wird nochmals wiedergegeben.

Dann wird vom Bürgermeister die nachstehend eingefügte Gegenüberstellung Hochwasserschutz „ohne Wasserverband“ und „mit Wasserverband“ präsentiert:

Hochwasserschutz			
	ohne Wasserverband	mit Wasserverband	
Wasserstand bei Überflutung	laut Gefahrenzonenplan	zwischen +0 und max. +40 cm	
Variante 8 Wassermenge $m^3$	3,46 mio $m^3$	3,85 mio $m^3$	
Überflutungsbeginn	bei 1330 $m^3/s$ im Bereich Habach	bei 1550 $m^3/s$ gegenüber der Zillermündung	
Ausleitungskote	ca. 517,0 m.ü.A	522,30 m.ü.A. (ca. -0,25 m) im Bereich Haberbach ca. +4m Kein Rückstau vom Haberbach mehr möglich	
Ausgewiesene rote Zonen Bauverbote	ja	ja	
einige Flächen kommen aus der roten Zone	nein	ja	
alle Gefahrenzonen im Siedlungsbereich entfallen	nein	ja	
landw. Vorsorgeflächen Bauverbot	ja	ja	
Maßnahmen oberhalb MUI bei Bebauung zwingend gefordert	ja	ja	
- Retentionsfläche für verdrängtes Wasser			
Vereinbarung Grundeigentümer	nein	ja	
Entschädigung Grundeigentümer in Abhängigkeit vom Verkehrswert und der Überflutungshäufigkeit	nein	ja	
zusätzliche Entschädigung bei häufigerer Überflutung als hydrologisch ermittelt	nein	ja	
100% Wiederherstellung nach Überflutung	nein	ja	
Ersatz Ernteverlust	nein	ja	
Vertragspartner vorhanden	nein	ja	
Nutzungseinschränkung landwirtschaftliche Nutzung	nein	nein	
alle gewidmeten Grundstücke geschützt	nein	ja	
r. m. Sportinfrastrukturanlage geschützt	nein	ja	
REHA und Wohnbau geschützt	nein	ja	
Freibad geschützt	nein	ja	
Widmung P&R möglich	jein	HQ100-sicherer Ausbau der P&R Anlage	
Rückstau vom Inn bis Habach und Richtung Zoblau möglich	ja	nein	
Ortsteil Habach komplett geschützt	nein	ja	
Schutzmaßnahmenplanung kurzfristig	nein?	ja?	
Kompostanlage bleibt	ja	ja, falls sich keine bessere Alternative ergibt (ev. weiter stromaufwärts bei geringeren Überflutungshäufigkeiten und Wassertiefen.)	
Vereinsgebäude Verlegung auf Grdst. 2854	nein	ja	nächster Planungsabschnitt
alpine Retention	zu geringer Effekt	zu geringer Effekt	
Information Bauernvertreter mit LLK		02.07.2020 geplant	
Widmung Alpquell	nein	ja	Schutz vorgesehen
* Sicherheitskonzept, Stellungnahme, Widmungstext fixieren, Eisenbahnanlage ohne Widmung-Empfehlung Gutachten P&R Reinhard Carli, Basis aktuelle Situation			
Alpine Retention weitere Gutachten Auftraggeber Energie West	Gutachten Blöschl Auftrag Land, dem Land nur in Form kurzer PPT vorgestellt		

Diese Aufstellung wurde in Abstimmung mit der Abt. Wasserwirtschaft erstellt. Bürgermeister Werner Entner erläutert diese Gegenüberstellung der Hochwasser- und Überflutungssituation mit und ohne Mitgliedschaft beim Wasserverband. Beim Punkt Vereinsgebäude wird angemerkt, dass dafür keine Verlegung mehr vorgesehen ist, sondern die Planung von Schutzmaßnahmen im Rahmen des nächsten Planungsabschnittes.

Stand der Satzungen ist Mai 2019, wobei in die Präambel das Erfordernis der Abstimmung mit den Grundeigentümern eingearbeitet wurde.

Es folgt eine ausführliche, emotionsgeladene Diskussion von ca. 2 Stunden mit den Vertretern der Abteilung Wasserwirtschaft über das Für und Wider des Beitrittes. Themen wie alpine Retention, Grundverbrauch, Leistbarkeit des Hochwasserschutzes als Einzelgemeinde, Einzelobjektschutz, Entschädigung von Grundeigentümern und variierendes Retentionsvolumen, Wasserparkplatz für andere Verbandsgemeinden usw. werden ausführlich diskutiert.

Im Anschluss an die Diskussion wird von Bürgermeister Werner Entner der Beschlussvorschlag auf die Leinwand projiziert, der angepasst an die Gemeinde Münster wie folgt zu lauten hat:

**Beschlussvorschlag für die Gemeinderäte zur Gründung des  
„Wasserverbandes Hochwasserschutz Mittleres Unterinntal“**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Münster beschließt, der freien Vereinbarung  
über die Bildung des „Wasserverbandes Hochwasserschutz Mittleres Unterinntal“  
der daran beteiligten Mitglieder auf Basis der Satzungen (ergänzt um die erläuternden  
Bemerkungen) zuzustimmen und dem Verband als Mitglied beizutreten.**

Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat um Abstimmung zum Beschlussvorschlag.

Mit **7 JA-Stimmen und 6 NEIN-Stimmen** wird der Beschlussvorschlag vom Gemeinderat angenommen.

Somit ist der Beitritt zum Wasserverband Hochwasserschutz Mittleres Unterinntal mehrheitlich beschlossen.

Die Landesvertreter verlassen die Sitzung nach diesem Tagesordnungspunkt um ca. 21.30 Uhr.

#### **4. Beratung und Beschlussfassung über die Friedhofsordnung**

Vom Gemeinderat **einstimmig** beschlossen wird nachstehende Friedhofsordnung für den neuen Friedhof der Gemeinde Münster wie folgt:

## FRIEDHOFSORDNUNG

---

### Neuer Friedhof

Der Gemeinderat der Gemeinde Münster hat aufgrund des § 33 Abs. 6 des Gemeindesaniätsgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, in seiner Sitzung vom 14.09.2020 folgende Friedhofsordnung für den neuen Friedhof auf Gst.Nr. 430, KG Münster, beschlossen:

# I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1

1. Der Friedhof auf Gst.Nr. 430, KG Münster, ist Eigentum der Gemeinde Münster.
2. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
3. Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen mit Anschrift des Verfügungsberechtigten zu führen.

## § 2

1. Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, unabhängig von ihrer Konfession, die
  - a) bei Ihrem Tode in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder
  - b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
  - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 9 in einer Grabstätte dieses Friedhofes haben.
2. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es der Zustimmung des Bürgermeisters.

## § 3

Beerdigungen auf dem Friedhof sind möglichst bald nach dem Tode bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und dürfen nur aufgrund eines von dieser Verwaltung ausgestellten

### **Grabstättenzuweisungsnachweises**

durchgeführt werden. Die nötigen Unterlagen sind vom Bestattungsunternehmen oder von Angehörigen zur Erledigung dieser Bescheinigung vorzulegen.

# II. Ordnungsvorschriften

## § 4

1. Der Friedhof ist dauernd geöffnet.
2. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
3. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
4. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

## § 5

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) das Rauchen
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen. Vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/2018, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen.

- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art, mit Ausnahme von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen.
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten jeder Art
- e) das Sammeln von Spenden
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen
- g) die Verwendung von Konservenbüchsen und sonstigen unpassenden Gefäßen für die Aufstellung (Aufbewahrung) von Blumenschmuck. Es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden.

## § 6

1. Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.
2. Die Gewerbetreibenden haben die bei ihrer Tätigkeit entstehenden Abfälle abzuführen.

## III. Einteilung der Grabstätten

### § 7

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber: Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.
- b) Doppelgräber: Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.
- c) Urnenerdgräber: Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener in der Erde.
- d) Urnennischen: Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

Urnen können sowohl in Urnenerdgräbern, in Urnennischen als auch in Einzel- und Doppelgräbern beigesetzt werden.

### § 8

Die Erdgräber haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Einzelgräber: Länge 2,50 m; Breite 0,90 m;

Doppelgräber: Länge 2,50 m; Breite 1,80 m;

Die Urnengräber werden unterteilt in:

Urnenerdgräber 1a, 1b, 1c

Urnenwand *alt* Urnennischen 1 – 34 und *neu* Urnennischen 35 – 60

Urnenhain, freistehende Wandelemente, Urnennischen U1 – U16, V1 – V16 und W1 – W16

Die Gestaltung der unterschiedlichen Grabstätten wird unter Punkt V. – Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätten – erläutert.

## IV. Benützungsrechte an Grabstätten

### § 9

1. Die Einzel- und Doppelgräber bzw. Urnenerdgräber und Urnennischen sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstätte.
2. Das Benützungsrecht an Grabstätten wird über Antrag und Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben.
3. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
  - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen (siehe § 19),
  - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken,
  - c) mit Bewilligung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) ein Grabmal aufzustellen.
4. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch den Grabstättenzuweisungsnachweis.
5. In Gräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen mit Wohnsitz in Münster bestattet werden.

Als Angehörige gelten (im Sinne des § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG):

- a) der Ehegatte,
- b) die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie,
- c) die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie (gilt für eingetragene Partner sinngemäß),
- d) die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder,
- e) Personen, die miteinander in einer Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie
- f) der eingetragene Partner.

Die durch eine Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe, die Lebensgemeinschaft oder die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.

Ausnahmen kann der Bürgermeister bei Vorliegen triftiger Gründe bewilligen.

### § 10

Das Benützungsrecht beträgt bei Erdgräbern und bei Urnenstätten 10 Jahre.

### § 11

1. Das im § 10 festgelegte Benützungsrecht kann durch die Friedhofsverwaltung, solange genügend freie Gräber vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren verlängert werden.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
3. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den rechtmäßigen Erben über. Ausnahmen kann der Bürgermeister bei Vorliegen triftiger Gründe bewilligen.
4. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

## § 12

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt
  - a. nach schriftlichem Ersuchen um die Auflassung einer Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten unter der Voraussetzung, dass die Ruhefrist von 10 Jahren eingehalten wurde.
  - b. soweit nach § 11 Abs. 3 u. 4 keine Eintrittsberechtigten innerhalb von zwei Monaten einen Anspruch geltend machen.
  - c. nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde.
  - d. bei Auflassung des Friedhofs.
2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde, unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen, frei über die Grabstätte verfügen.

## V. Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätten

### § 13

#### Gestaltung Erdgräber

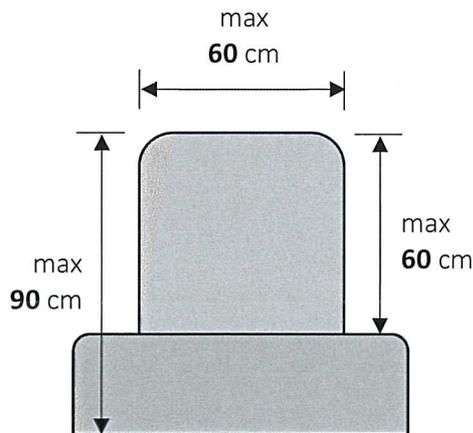
1. Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen; jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
2. Das Grabzeichen muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Angesichts des Todesgeschehens sollte der Friedhof durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Der Inhalt der Texte sollte Aussage enthalten und nicht nur die Visitenkarte der Angehörigen sein.
3. Auf der gesamten Friedhofsanlage dürfen als Grabmäler nur Natur- bzw. Kunststeine oder Findlinge sowie schmiedeeiserne bzw. schmiedebronzene Grabkreuze errichtet werden.
4. Sämtliche Grabstätten entlang der Friedhofsmauern sind als Natur- bzw. Kunststeine oder Findlinge auszustatten.
5. Nicht zugelassene Werkstoffe und Bearbeitungsweisen: Farbanstriche auf Grabsteinen (ausgenommen vertiefte Schrift), Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können. Grabumrandungen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung verlegt.
6. Die Beschriftung ist möglichst auf die Anführung des Namens des Verstorbenen und dessen Geburts- und Sterbedatums zu beschränken.
7. Die Schrift soll nach Möglichkeit erhaben oder vertieft direkt auf dem Grabzeichen angebracht werden. Die Anbringung von Schrifttafeln aus Eisen oder Bronze ist erlaubt.
8. Für die Einfriedung gelten folgende Maße:

a) Einzelgrab	Länge 130 cm	Breite 70 cm
b) Doppelgrab	Länge 130 cm	Breite 160 cm
9. Die Grabumrandungen werden seitens der Friedhofsverwaltung einheitlich mit Natursteinplatten verlegt und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt (Teil der Graberrichtungsgeldgebühr siehe Gebührenordnung).
10. Grundsätzlich dürfen Grabzeichen die nachstehend angeführten Abmessungen nicht übersteigen (gemessen ab dem bestehenden Streifenfundament):

### Höchstmaße von Grabzeichen

	<i>Höhe</i>	<i>Breite</i>	<i>Stärke</i>
<b>bei Einzelgräbern</b>			
a) Kreuze mit Sockel (davon Sockel)	1,90 m 0,50 m	0,70 m 0,70 m	----- 0,20 m
b) behauene Steine	1,20 m	0,70 m	0,20 m
c) Findlinge	1,00 m	0,70 m	-----
<b>bei Doppelgräbern</b>			
a) Kreuze mit Sockel (davon Sockel)	1,90 m 0,50 m	0,70 m 1,60 m	----- 0,20 m
b) behauene Steine	1,20 m	1,40 m	0,20 m
c) Findlinge	1,00 m	1,40 m	-----

### Maximale Größe der Schrifttafeln (aus Eisen, Bronze oder Stein)

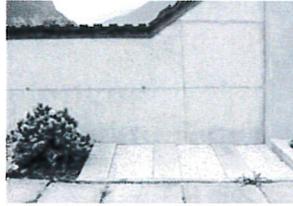


11. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung des Friedhofsbildes obliegt der Friedhofsverwaltung.
12. Die gärtnerische Anlage soll den eigentlichen Sinn des Wortes "Fried-Hof" erfüllen. Die heutige Auffassung der Friedhofsgestaltung sieht die Schönheit der letzten Ruhestätte in der Schaffung eines freundlichen, weihvollen Ruhebezirkes, welcher nicht ein Ort des Schrecklichen, sondern ein trostvoller, parkähnlicher Garten sein soll. Um diesem Parkeindruck möglichst nahe zu kommen, dürfen keine Grabhügel errichtet werden. Die ebene Grabfläche bietet trotzdem oder gerade deshalb jeder individuellen Grabgestaltung vielgestaltige Möglichkeiten.
13. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Stark wuchernde Pflanzen werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

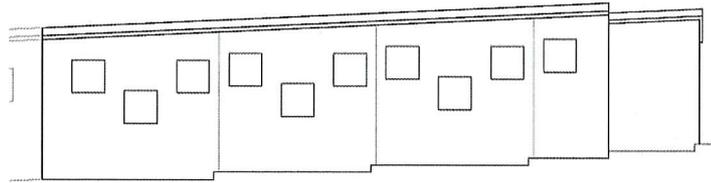
### § 14

#### **Gestaltung Urnenerdgräber / Urnengräber**

1. Für die Gestaltung der Urnenerdgräber gelten dieselben Vorgaben wie für die Erdgräber, mit entsprechend kleinerer Gestaltungsfläche.

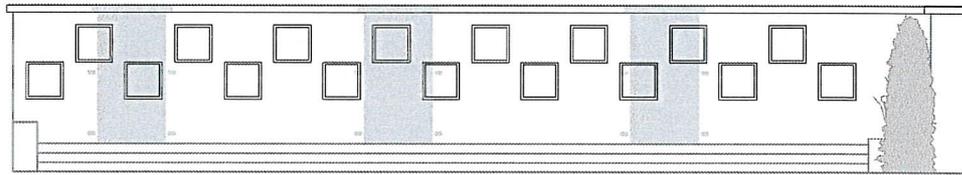


2. Für die Urnennischen in der Urnenwand 1 - 34 gelten folgende Vorgaben:



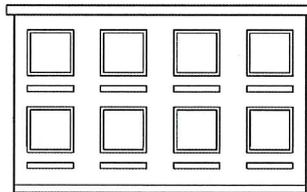
- Stein- oder Marmorplatte: Größe 60 x 60 cm, Bohrung links und rechts  
 Grablicht: mittig 40 cm unter der Platte montiert, maximal 30 cm hoch  
 Gestaltung Boden: dieselben Vorgaben wie für die Erdgräber, mit entsprechend kleinerer Gestaltungsfläche.

3. Für die Gestaltung der Urnenwand 35 - 60 ist Folgendes vorgegeben:

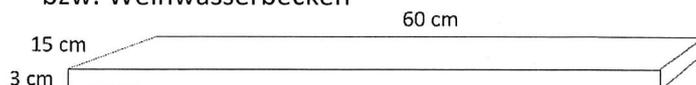


- Stein- oder Marmorplatte: Größe 59,5 x 59,5 cm – Naturmaß nehmen!  
 Bohrung links und rechts, *keine* Silikonfuge  
 Grablicht: mittig 40 cm unter der Platte montiert, maximal 30 cm hoch  
 Gestaltung Boden: dieselben Vorgaben wie für die Erdgräber, mit entsprechend kleinerer Gestaltungsfläche.

4. Die Gestaltung der freistehenden Wandelemente des Urnenhains:



- Stein- oder Marmorplatte: Größe 59,5 x 59,5 cm – Naturmaß nehmen!  
 Bohrung links und rechts, *keine* Silikonfuge  
 Sims – Ablageplatte: bündig 5 cm unter der Platte montiert  
 Größe 60 x 15 x 3 cm aus demselben Material wie die  
 Platte Möglichkeit zur fixen Montage von Grablicht  
 bzw. Weihwasserbecken



## § 15

1. Im Sinne des § 13 und § 14 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:
  - a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern
  - b) die Errichtung von Grabmälern und baulichen Anlagen.
2. Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilage eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte, sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaß der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

## § 16

1. Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt und mit dem vorhandenen Fundament standsicher verbunden sein. Für die Standsicherheit ist der jeweilige Grabnutzungsberechtigte verantwortlich.
2. Verwelkte Blumen sind zu entfernen und in den hierfür bereitgestellten Container abzulegen. Bezüglich Entsorgung der Kränze und des überschüssigen Materials bei Graböffnungen ist mit der Gemeinde das Einvernehmen herzustellen.
3. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

## VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

### § 17

1. Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.
2. Bei bestehenden Gräbern ist zur ungehinderten und gefahrlosen Graböffnung unverzüglich nach Festlegung des Begräbnistermins von den Nutzungsberechtigten die Grabstätte von Einfassung, Bepflanzung und – wenn notwendig – der Grabstein zu räumen.

### § 18

1. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Säрге und Urnen mindestens zehn Jahre.
2. Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochen- oder Aschenreste unter Wahrung der Würde des Verstorbenen von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen. Urnen kann die Gemeinde nach Ablauf der Ruhefrist öffnen, und die Asche in einem Erdgrab verwahren.

### § 19

1. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieflegungen mindestens 2,20 m zu betragen.
2. Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 m beizusetzen.

3. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen. Die Urnen müssen so gestaltet sein, dass die Pietät nicht verletzt wird. Die Urnen sind so zu kennzeichnen, dass festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Aschenreste herrühren.
4. In Einzelgräbern sind bei einer Tieflegung zwei Leichenbeisetzungen oder vier Urnenbeisetzungen zulässig. In Doppelgräbern sind bei zwei Tieflegungen vier Leichenbeisetzungen oder acht Urnenbeisetzungen zulässig.

#### **§ 20**

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft.

### VII. Leichenhalle

#### **§ 21**

Die Leichenhalle dient der Aufbewahrung der Verstorbenen.

1. Der Aufbewahrungsraum ist zur Unterbringung aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis zur Bestattung bestimmt.
2. Die Aufbewahrung erfolgt in der Urne bzw. im verschlossenen Sarg. Dieser darf nur mit Bewilligung des Sprengelarztes geöffnet werden.
3. Zur kirchlichen Einsegnung und für die Trauerfeierlichkeiten dient ebenfalls die Aufbahrungshalle.

#### **§ 22**

1. Das Verbringen der Leichen in die Leichenhalle darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden, im Aufbewahrungsraum sind die Urnen bzw. Säрге würdig aufzubewahren.
2. Der Aufbewahrungsraum ist zu den jeweils durch Anschlag bekanntgegebenen Zeiten zugänglich.
3. Die Namen der jeweils in der Leichenhalle befindlichen Leichen sind unter Angabe der Zeit der Bestattung an einer für jedermann zugänglichen Tafel angeschlagen.

### VIII. Strafbestimmungen

#### **§ 23**

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. 36/2001 zuletzt geändert durch LGBl. 51/2020, mit Geldstrafen bis € 2.000,- geahndet.
2. Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gemeindegesundheitsdienstgesetzes, zuletzt geändert durch LGBl. 51/2020 und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

## IX. Schlussbestimmungen

### § 24

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

### § 25

Die Friedhofsordnung für den neuen Friedhof tritt mit Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher in Geltung stehende Friedhofsordnung der Gemeinde Münster vom 08.11.1993 für den neuen Friedhof außer Kraft.

#### 5. Beratung und Beschlussfassung über Parkplatzverpachtung Lebersorger

Angedacht ist die Verpachtung bzw. Vermietung von Parkplätzen im Bereich Kronbichl, Gst. 2508 und 2497/1 (vis-à-vis Cafe Alexander).

Herr Helmut Lebersorger, Kronbichl 484, und auch Herr Anton Selva, Kronbichl 484b – siehe nachfolgender Tagesordnungspunkt – haben Interesse an einem Parkplatz.

In diesem Bereich gibt es bereits vermietete Parkplätze. Der Pachtzins liegt derzeit bei € 21,80 im Jahr. Die Parkplätze sollen beschildert werden. Diskutiert wird im Gemeinderat eine Anhebung des jährlichen Pachtzinses im Rahmen der Festlegung der Gebühren und Hebesätze im Herbst.

Nach erfolgter Diskussion im Gemeinderat wird **einstimmig** beschlossen, Herrn Helmut Lebersorger, Kronbichl 484, 6232 Münster, bis auf jederzeitigen Widerruf einen Parkplatz zu verpachten bzw. zu vermieten.

#### 6. Beratung und Beschlussfassung über Parkplatzverpachtung Selva Anton

Bezugnehmend auf die Ausführungen zum vorigen Tagesordnungspunkt wird vom Gemeinderat **einstimmig** beschlossen auch Herrn Selva Anton, Kronbichl 484b, 6232 Münster, einen Parkplatz im Bereich Gst. 2508 und 2497/1 (vis-à-vis Cafe Alexander) zu denselben Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

#### 7. Beratung und Beschlussfassung über Containerstandort Theaterverein

Der Theaterverein Volksbühne Sonnwend, vertreten durch Obfrau Hildegard Weitz hat nach Möglichkeiten für die Aufstellung von Containern gesucht. Es sollen nun auf der Fläche beim Fußballplatz im Bereich zwischen Heizhaus und ehemaligem Skaterplatz drei Container befristet auf 5 Jahre aufgestellt werden. Aufgrund der fehlenden Widmung ist die Aufstellung baurechtlich nur mit vorübergehendem Bestand möglich. Aus optischen Gründen wird die Verkleidung der Container mit Holz (ähnlich Waldkindergarten) gefordert.

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat dem Theaterverein die Aufstellung der drei Container auf Gst. 2877/1 befristet auf 5 Jahre zu gestatten. Die Container sind mit Holz zu verkleiden.

## 8. Bericht Überprüfungsausschuss

Vom Obmann des Überprüfungsausschusses Herrn Ing. Roland Eitzinger wird dem Gemeinderat die Niederschrift der Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 13.07.2020 zur Kenntnis gebracht. Der Obmann berichtet, dass die Eröffnungsbilanz nach VRV 2015 noch vor dem Budget 2021 zu beschließen sei.

Zum Inhalt der Niederschrift und den darin aufgeworfenen Fragen gibt der Bürgermeister ausführliche Auskunft.

Die Budgetsituation wird dem Gemeinderat anhand der vorliegenden Liste präsentiert und vom Bürgermeister wird über die aktuellen Über- und Unterschreitungen berichtet.

## 9. Beratung und Beschlussfassung über die Haftungsübernahme Überbrückungskredit Sozial- und Gesundheitssprengel

Der Sozial- und Gesundheitssprengel von Gemeinden der Region 31 benötigt für die Zahlungen der 4. Baurate sowie für Einrichtungsinvestitionen der neuen Räumlichkeiten einen Überbrückungs-Kredit in der Höhe von € 350.000,- (Laufzeit 10 Jahre).

Für den Kredit bei der Sparkasse Rattenberg wird eine Haftungsübernahme von den Verbandsgemeinden eingefordert. Die Haftungsverteilung auf die Verbandsgemeinden erfolgt prozentmäßig nach dem Verteilungsschlüssel der GAF Mittel für die ersten drei Bauraten. Die Gemeinde Münster würde mit 19,17 % Beteiligung eine max. Haftungssumme von € 67.095,- übernehmen.

Damit dieser Kredit beantragt werden kann bedarf es des Gemeinderatsbeschlusses der jeweiligen Verbandsgemeinde um sodann seitens des Sozial- und Gesundheitssprengel von Gemeinden der Region 31 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erwirken zu können.

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat eine max. Haftungssumme von € 67.095,- für den Überbrückungs-Kredit in der Höhe von € 350.000,- übernehmen.

## 10. Bericht Substanzverwalter

Die Entscheidung der Agrargemeinschaft Münster (Teilwald) bez. der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung ist noch offen.

## 11. Anfragen, Anträge, Allfälliges

Der Bürgermeister:

Werner Entner



Angeschlagen am: 23.09.2020

Abgenommen am: 09.10.2020